

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/2/11 92/06/0206

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.02.1993

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BauO Stmk 1968 §74;

Rechtssatz

Entschieden ist eine Bausache im Sinne des § 74 Stmk BauO 1968 dann, wenn ein Bescheid erlassen, dh - im Mehrparteienverfahren - zumindest einer Partei des Verfahrens zugestellt wurde (Hinweis E 19.9.1985, 82/06/0133).

Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992060206.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at